

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 14. Oktober

1939

Inhalt: 70. Spenden für das Winterhilfswerk 1939/40 (S. 137). - 71. Wehrgeld für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz (S. 139). - 72. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 141). - 73. Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der deutschen evangelischen Gemeinden in den wiedergewonnenen Gebieten des Ostens (S. 142). - 74. Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein (S. 142). - 75. Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (S. 143). - 76. Betr. Unterlagen für die Ahnenpaßbeglaubigung (S. 143). - 77. Ermittlung von Urkunden (S. 144). - Personalien.

1 Beilage.

Nr. 70. Spenden für das Winterhilfswerk 1939/40

Kiel, den 11. Oktober 1939.

Ab schrift

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. 9. 1939 — B B II 20/39 — 9335

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1939/40 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Lürplakette des WHW. 1939/40 haben:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der 6 monatigen Dauer des WHW. 1939/40 (1. 10. 1939 bis 31. 3. 1940) als Beitrag zum WHW. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM monatlich leisten,
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Vorjahr veranlagten Einkommensteuerbetrags an das WHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.

Zu a) und c). Der Abzug von 10 v. H. der Lohnsteuer bezieht sich lediglich auf die Lohnsteuer selbst, d. h. der 50 prozentige Zuschlag zur Lohnsteuer, der als Kriegszuschlag gilt, bleibt bei der Berechnung des Abzuges von Lohn und Gehalt außer Betracht.

2. Die Einbehaltung der Beträge erfolgt erstmalig am 1. 11. 1939, und zwar gleich für die Monate Oktober und November 1939.

3. Die Monats-Türplakette des WSW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber der Plakette für den betreffenden Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WSW. gebracht hat.

4. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WSW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WSW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungsstellen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungsstelle ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

5. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahre. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

6. Die Einsichtnahme in die WSW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

7. Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des WSW. nicht ermäßigt.

8. Ruhegehalt- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plakette durch die örtlichen Dienststellen des WSW. erfolgt. Auf Anfordern sind den Gaubeauftragten für das WSW. die Anschriften der Ruhegehalt- und Rentenempfänger mit Ausnahme der des unteren Dienstes bekanntzugeben.

(2) Ich bitte, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereiches beschleunigt bekanntzugeben.

Muster.

Spende für das Winterhilfswerk 1939/40.

Ich ermächtige hierdurch die

(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1939 bis März 1940 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0.10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM ¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des WSW. 1939/40 für mich zu beschaffen.

Berlin, den Oktober 1939

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1938 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. 71. Wehrsold für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

Kiel, den 5. Oktober 1939.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 8. September 1939 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. Seite 120 ff. — betr. Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG — vom 28. August 1939 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 31. August 1939 bringen wir nachstehenden Runderlaß des Finanzministers vom 23. September 1939 nebst Übersicht über die Höhe des Wehrsoldes zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz.

RdErl. d. FM. v. 23. 9. 1939 (Bes 900/20. 9.).

Im Anschluß an den Erlaß vom 13. 9. 1939 (Bes 900/12. 9.) — PrBefBl. S. 259 — gebe ich nachstehende Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. 9. 1939 zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz bekannt. Bei der Berechnung des von den Friedensgebührrn abziehenden Ausgleichsbetrags ist die Verordnung zu beachten.

Die Höhe des Wehrsoldes ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Übersicht.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Weber.

PrBefBl. 1939 S. 287.

Verordnung zum Gesetz über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Wehrmacht bei besonderem Einsatz — Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — (EWGG) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531). Vom 20. September 1939.

Auf Grund der Ermächtigung im § 11 (2) des Gesetzes über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Wehrmacht bei besonderem Einsatz — Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz — (EWGG) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

1. Zu § 3 (2) des Gesetzes:

Der von den Friedensgebührrn abziehende Ausgleichsbetrag darf in keinem Falle höher sein als der Betrag des Wehrsoldes, den der Wehrmachtangehörige nach seinem Dienstgrad erhält.

2. Zu § 4 des Gesetzes:

Diejenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die Friedensbezüge nach § 3 beziehen, erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 keine freie Verpflegung, soweit sie sich in ihrem bisherigen Wohnort in ihrem Haushalt oder an gewohnter Verpflegungsstätte weiterverpflegen können. Die Einnahme einer Hauptmahlzeit außerhalb des Hauses wird nicht als wesentliche Änderung der Lebensführung angesehen. Einzelheiten bestimmen die Wehrmachtteile.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez.: Reitel.

ÜbersichtWehrsold *)
für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz

Wehrsold- gruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monats- betrag RM
1	Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht	300
2	Generalobersten, Generaladmirale, Generale, Admirale, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre	240
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen B 5 und B 6	210
4	Generalmajore, Konteradmirale, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen B 7 a, B 8, JL 1 und JL 2	180
5	Obersten, Kapitäne zur See, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 1 a und JL 3	150
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Obermusikinspektoren, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 1 b, A 2 b und JL 4; A 1 und A 2 der Befoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	120
7	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Musikinspektoren, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d und JL 5; A 3 der Befoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	108
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 3 b, A 4 b 1 und JL 6; A 4 und A 5 der Befoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	96
9	Oberleutnante, Oberleutnante zur See, Oberärzte, Marineoberassistentenärzte, Oberveterinäre, Assistentenärzte, Marineassistentenärzte, Veterinäre, Obermusikmeister, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 4 c 2, A 4 e, JL 7 und JL 8	81
10	Leutnante, Leutnante zur See, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 4 d, A 4 f, A 5 a, A 5 b, A 6, A 7 a; A 6 und A 7 der Befoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	72
11	Hauptfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Oberfeldwebel, Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppe A 8 a	60
12	Feldwebel, Oberfähnriche, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppen A 9, A 10 a, A 10 b	54
13	Unterfeldwebel, Fähnriche, Obermaate usw.	45
14	Unteroffiziere, Maate, Wehrmachtbeamte der Befoldungsgruppe A 11	42
15	Stabsgefreite, (a. A.), Obergefreite (a. A.), Gefreite (a. A.), Hauptgefreite, Obergefreite, Gefreite, Matrosenhauptgefreite, Matrosenobergefreite, Matrosengefreite, Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen, Flieger, nach Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht	36
16	Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen, Flieger, — soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15 —	30

*) Anmerkungen:

- Die ap. Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Befoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probendienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind.
- Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probendienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum ap. Wehrmachtbeamten gemäß Ziffer 1 Wehrsold bekommen würden.

Auf die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probendienst findet § 5 WBS keine Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

an: Mortrosima.

Nr. 72. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 30. September 1939.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das W.-S. 1939/40 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 30. Oktober 1939 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Examatrikulierte sowie Studenten, die das I. theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

In dem Gesuch ist im einzelnen insbesondere anzugeben:

1. daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen und daß er das I. und II. theol. Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will;
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer) unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto und Telefonnummer;
3. Geburtstag und Geburtsort;
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schulen er besucht hat;
6. in welches theologische Studiensemester er eintritt;
7. wieviele davon reine Sprachsemester sind;
8. wo der Bewerber im Wintersemester 1939/40 studiert;
9. welches der Stand seiner Eltern ist;
10. wieviel unverförgte Geschwister er hat;
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
12. welche sonstigen Stipendien er genießt bzw. beantragt hat;
13. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
14. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden;
15. Angaben über geleisteten Arbeitsdienst und Wehrdienst sowie über erfolgte Ernennungen und Beförderungen.

Dem Bewerbungsge such sind darüber hinaus gesondert beizufügen:

1. Eine Erklärung über die positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, ferner gegebenenfalls Angaben über Mitgliedschaft und Betätigung in der NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden;
2. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen;
3. Defanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden;
4. Eine Erklärung, nach deren Inhalt der Bewerber sich für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt, zur Rückgabe der ihm gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

Bei Gesuchen, die verspätet eingehen, sowie bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C 5833 (Dez. VII).

Nr. 73. Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der deutschen evangelischen Gemeinden in den wiedergewonnenen Gebieten des Ostens.

Kiel, den 30. September 1939.

Die in Stück 9 Jahrgang 1939 des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. veröffentlichte Kollektenaus-schreibung für das 4. Vierteljahr 1939 erfährt hiermit folgende Ergänzung:

Am 29. Oktober 1939 — 21. Sonntag n. Trin. — ist in allen Kirchen unseres Aufsichts-gebietes bei allen Hauptgottesdiensten, die an diesem Tage stattfinden, eine allgemein verbind-liche Kirchenkollekte abzuhalten, deren Ertrag zum Wiederaufbau der deutschen evan-gelischen Gemeinden in den wiedergewonnenen Gebieten des Ostens beitragen soll.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landes-bank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel einzuzahlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

M o r y s.

Nr. C. 5881 (Dez. V)

Nr. 74. Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 12. Oktober 1939.

Unter Hinweis auf Ifd. Nr. 5 der Kollektenaus-schreibung für das vierte Vierteljahr 1939 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 134 — bringen wir nachstehende Mitteilung des Schleswig-Hol-steinischen Gustav-Adolf-Hauptvereins zur allgemeinen Kenntnis.

Mitteilung.

Die Reformationskollekte dieses Jahres ist für deutsche evangelische Diaspora-gemeinden im früheren Polen bestimmt.

Wenn auch bisher noch nicht viele Einzelheiten öffentlich bekannt geworden sind, so steht doch fest, daß die durch den polnischen Terror betroffenen Gemeinden unsagbar schweres Leid erfahren haben. Einige Angaben sind dem anliegenden Flugblatt zu entnehmen.

Der Wiederaufbau duldet keinen Aufschub!

Deshalb bitten wir unsere Amtsbrüder ebenso herzlich wie dringend, an ihrem Teil zu helfen, daß diese Kollekte ein ebenbürtiger Dank für die Opfer wird, die unsere Volks- und Glaubensgenossen im bisherigen Polen für Volk und Kirche gebracht haben, aber auch

für den Einsatz unserer tapferen Truppen bei der Wiederbefreiung dieser Lande! Laßt uns mit der Tat beweisen, daß wir bereitstehen, die unverschuldete Not unserer evangelischen Brüder und Schwestern in den befreiten Gebieten mit hingebender Liebe zu tragen.

Der Schleswig-Holsteinische Gustav-Adolf-Hauptverein.

Martensen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 6069 (Dez. V)

Nr. 75. Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Kiel, den 11. Oktober 1939.

Wir nehmen Bezug auf unsere diesbezügliche Bekanntmachung vom 9. September 1939 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 132/33 — und weisen hierdurch darauf hin, daß die Fa. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn — Berlin SW 68, Kochstr. 68—71 — Formulare für die gemäß § 4 AA. 12 der Anordnung über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 aufzunehmenden Niederschriften über die Begehung des Grundbesitzes in Form von Titel- und Einlagebogen gedruckt zum Verkauf vorrätig hält.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 5821 (Dez. VI)

Nr. 76. Betr. Unterlagen für die Ahnenpaßbeglaubigung.

Kiel, den 9. Oktober 1939.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche teilt mit, daß hinsichtlich der Unterlagen für die Ahnenpaßbeglaubigung jetzt folgende Bestimmung des § 520 (2) der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden maßgebend ist:

„Hat der Standesbeamte, der die Eintragung im Ahnenpaß beglaubigt, Grund zu der Annahme, daß seit der Ausstellung der ihm vorgelegten Unterlage wichtige nachträgliche Beurkundungen erfolgt sind, die darin noch nicht berücksichtigt sind, so kann er die Vorlage einer neu ausgestellten Unterlage (Personenstandsurskunde, Kirchenbuchauszug) verlangen.“

In anderen Fällen können ohne weiteres auch Urkunden, die älter als 5 Jahre sind, als Unterlagen für die Beglaubigung im Ahnenpaß dienen.

Wir geben den Pfarr- und Kirchenbuchämtern hiermit von diesem Sachverhalt Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2239 (Dez. VIII)

Nr. 77. Ermittlung von Urkunden.

Erbitte Mitteilung der Geburtsorte des Amtstischlers Peter Wichmann, geb. um 1671 (verh. vor 1716 wo?) und seiner Söhne: Daniel Caspar (um 1716),asmus Friedrich (12. 1. 1718), Friedrich Johann (um 1778). Dietrich Wichmann, Kiel, Tirpitzstr. 141.

Nr. A. 2621 (Dez. VIII.)

Personalien.

Es haben bestanden:

die erste theol. Prüfung (Notprüfung) am 7. September 1939

Walter Voigt aus Gfingen,
Erich Eggers aus Hohenwestedt,
Albert Dreckmann aus Hoisdorf,
Richard Schumann aus Hamburg,
Wili Schwennen aus Niendorf,
Alfred Schürmann aus Ikehoe,
Elisabeth Haseloff aus Rom,
Adolf Ruppelt aus Altona,
Herbert Kohnke aus Waltenhof.

die zweite theol. Prüfung (Notprüfung) am 1. und 2. September 1939

Rudolf Haack aus Herford,
Hermann Schwarck aus Barmen,
Friedrich August Brandt aus Husum,
Günther Charlet aus Kiel,
Konrad Petters aus Libbersdorf,
Herbert Ruhberg aus Wismar,
Hans Joachim Drews aus Tetenhüll,
Oskar Mäder aus Hamburg,
Heinz Zahrt aus Kiel,
Hermann Meier aus Dargow,
Claus Dietrich Gießmann aus Hamburg,
Hans Martens aus Burg a./F.,
Harro Petersen aus Kiel,
Christian Christensen aus Gardelund.

die zweite theol. Prüfung (Notprüfung) am 7. September 1939

Bernhard Theilig aus Flensburg,
Dr. Bengt Seeberg aus Greifswald,
Hans Reidhardt aus Altona.

die zweite theol. Prüfung (Notprüfung) am 12. September 1939

Lorenz Clausen aus Hohenstein.

die zweite theol. Prüfung (Notprüfung) am 11. Oktober 1939

Heinrich Lüken aus Schwachendorf,
Herbert Besseke aus Schwarzenbek,
Friedrich Gerner aus Kiel,
Dietrich Jensen aus Haverwatt.

Ordiniert am 3. September die Pfarramtskandidaten

Oskar Mäder	zum Provinzialvikar im Hilfsdienst			
Christian Christensen	"	"	"	"
Hermann Schwarz	"	"	"	"
Harro Petersen	"	"	"	"
Rudolf Haack	"	"	"	"
Claus Diedrich Gießmann	"	"	"	"
Konrad Petters	"	"	"	"
Hans Martens	"	"	"	"
Hans Joachim Drews	"	"	"	"
Heinz Jährnt	"	"	"	"
Friedrich-August Brandt	"	"	"	"
Herbert Ruhberg	"	"	"	"
am 17. 9. Bernhard Theilig	"	"	"	"
am 24. 9. Bengt Seeberg	"	"	"	"
am 24. 9. Hermann Meier	"	"	"	"

Berufen: am 12. Sept. 1939 Pastor Wolfgang Brehn = St. Peter in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Flensburg;
am 15. Sept. 1939 Pastor Erwin Freitag = Schlichting in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt;
am 13. Sept. 1939 Pastor Hans Broecker = Sasel in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt in Sasel.

Gingeführt: am 3. Sept. 1939 der Pastor Berthold Sweers = Schlamersdorf als Pastor der Kirchengemeinde Schlamersdorf;
am 3. Sept. 1939 der Pastor Arnold Lensch = Wesselsburen als Pastor der Christiansgemeinde (I.) in Altona-Ottensen.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Januar 1940 Pastor Gust. Bleyer = Kiel, Michaelsgemeinde I.